

Satzung

Landesverband Schwarzwald 09 „Der Vogelzüchter“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes ist Landesverband Schwarzwald 09 „Der Vogelzüchter“ e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Rottweil und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Landesverbandes Schwarzwald

Der Landesverband hat die Aufgabe, die Vogelzuchtvereine in seine Obhut zu nehmen und in kameradschaftlicher und freundschaftlicher Weise zusammenzuschließen, sich der Zucht von Kanarien, Mischlingen, Cardueliden, Europäer, Exoten, Sittiche und Papageien zu widmen, sowie die einheimischen Singvögel zu schützen.

- a) Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln und die Arterhaltung zu fördern.
- b) Förderung der Zucht von Gesangs-, Farben- und Positurkanarien, Mischlingen, Cardueliden, Europäer, Exoten, Sittiche u. Papageien, zum Zweck der Veredlung aller Zuchtrichtungen sowie Betreuung, Belehrung und Beratung der Mitglieder durch Wort und Schrift.
- c) Um obiges Ziel zu erreichen, führt der Landesverband jedes Jahr eine Landesverbandsmeisterschaft durch. Die Durchführung der Landesverbandsmeisterschaft wird jedes Jahr bei der Hauptversammlung an den Verein vergeben, der sich darum bewirbt und die meisten Stimmen erhält. Sollte sich kein Verein darum bewerben führt die Landesverbandsmeisterschaft der Landesverband durch.
- d) Die Bewertung der eingelieferten Vögel auf der Landesverbandsausstellung erfolgt nach den gültigen Ausstellungsrichtlinien des Landesverbandes.

§ 3

Mitgliedschaft im LV

1. Unmittelbare Verbandsmitglieder können nur Vereine werden: Einzelpersonen werden über ihren Verein mittelbare Mitglieder (Verein 99)
2. Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung
3. Es ist auch möglich, Mitglied im Landesverband zu werden, ohne dem DKB beizutreten (Verein 88). Diese Mitglieder können am Landesverbandsleben teilnehmen, allerdings keine DKB-Ringe beziehen und bei keiner DKB-Meisterschaft ausstellen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Landesverbandsmitglied ist, wer den Beitrag bezahlt.
2. Der jährliche Beitrag für den Landesverband und den DKB ist bis zum 31.12. für das kommende Jahr an den Landesverbandskassierer zu bezahlen und von Neumitgliedern bei Eintritt.
3. Der Jahresbeitrag kann nur auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, neu festgesetzt oder geändert werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Kündigung eines mittelbaren Mitgliedes muss bis zum 30.09. erfolgen

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung bzw. die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen und zwecks Erreichung der Ziele den Verband durch Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine sind berechtigt:

1. An allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes Schwarzwald nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.
2. Sie sind durch die Delegierten ihres Vereins stimmberechtigt.

§ 6

Fußringe

1. Jeder Züchter der Ausstellen will im LV ist verpflichtet, seinen Vögeln geschlossene Fußringe oder Transponder nach der empfohlenen Größe des DKB anzulegen. Außerdem hat jeder Verein die Fußringbestelllisten, nach den jeweils gültigen Richtlinien des DKB, an den Kassierer und zugleich Ringwart des Landesverbandes, ab August eines Jahres für das neue Zuchtjahr einzusenden.
2. Jeder Verein ist verpflichtet, die bestellten Fußringe abzunehmen und zu bezahlen.
3. Die Vereinsnummern werden durch den LV, die Nummern für den jeweiligen Züchter von den Vereinen vergeben. Bei den Einzelmitgliedern vergibt der Landesverbandskassierer die Züchternummern.
4. Zu allen Ausstellungen, Vereins-, Verbands- oder zu sonstigen Meisterschaften sind nur Vögel zugelassen, deren Fußringe zu keinerlei Beanstandungen Anlass geben. Auch darf den Vögeln nur ein Fußring angelegt werden und zwar der, mit dem für den Aussteller gültigen Kennzeichen.

§ 7

Fußringmanipulation – Manipulation am Vogel

1. Für den Züchter, der Fußringe manipuliert oder Fußringe anbringt, die ohne Verletzung der Beine abgezogen werden können sowie Manipulationen am Vogel vornimmt wird eine Sperre von 2 Jahren bei der LV-Meisterschaft ausgesprochen und eine Meldung an alle überregionalen Verbände vorgenommen. Im Wiederholungsfalle Ausschluss auf Dauer.
2. Züchter, die wegen Ringmanipulation aus dem Verband ausgeschlossen wurden, verlieren auch gleichzeitig das Stimm - und Mitspracherecht.

§ 8

Vorstand, Vorstandschaft

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer gleichzeitig Ringwart
Schriftführer

Der 1. Vorsitzende ist Einzelvertretungsberechtigt.
Der 2. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer sind immer nur zu zweit Vertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder, jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Fachgruppenvorsitzende.)

Fachgruppenvorsitzender für Gesang/GesangFarbe/GesangPositur
Fachgruppenvorsitzender für Farben- u. Positurkanarien
Fachgruppenvorsitzender für Mischlinge/Cardueliden/Europäer
Fachgruppenvorsitzender für Exoten/Prachtfinken
Fachgruppenvorsitzender für Wellensittich/ Großsittich

sowie dem 1.Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung des LV, sofern er Mitglied in unserem Landesverband ist.

Die gesamte Vorstandschaft, mit Ausnahme des 1.Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung, wird alle 3 Jahre in der Hauptversammlung im Frühjahr durch Mehrheitsbeschluss neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie kann in offener oder geheimer Wahl erfolgen.

- a) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann in dessen Abwesenheit erfolgen, wenn seine Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl der Versammlung schriftlich vorliegt.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann in jeder Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- c) Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Interesse des LV getätigten Ausgaben sind zu belegen und werden zurückerstattet. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder eine Unkostenpauschale gemäß den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstandschaft.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Die Leitung des Landesverbandes obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Landesverbandes im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des Weiteren sind von ihm die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen beziehungsweise deren Einhaltung und Ausführung zu überwachen.

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, die Hauptversammlung sowie die Herbstversammlung ein und leitet diese.
2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabengebiet zu unterstützen und anfallende und zugewiesene Arbeiten und Aufgaben selbstständig zu erledigen.
3. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind durch numerische Belege auszuweisen. Außerdem nimmt er die Fußringbestelllisten der Vereine sowie den DKB-Beitrag entgegen und leitet diese an den DKB weiter.
4. Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu fertigen. Des Weiteren muss er zu allen Versammlungen vier Wochen vor diesen die Mitglieder schriftlich einladen.

§ 10

Stimmrecht

Jedes Vorstandsmitglied ist auf einer Tagung oder Jahreshauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Jeder Verein ist auf einer Tagung oder Hauptversammlung stimmberechtigt und hat das Recht 3 Delegierte zu den Versammlungen zu entsenden, die aber Mitglied im LV sein müssen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 11

Versammlungen

1. Der Landesverband hält jedes Jahr im Frühjahr die Jahreshauptversammlungen ab. Vor dieser Hauptversammlung findet eine Vorstandssitzung statt. Außerdem findet jedes Jahr im Herbst eine Herbstversammlung statt.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Den Vorsitz in der Jahreshaupt- und Herbstversammlung, sowie bei den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide genannten Personen verhindert, leitet die Versammlung der Kassierer oder Schriftführer.
4. Die Vergabe der Jahreshauptversammlung sowie der Herbstversammlung wird jedes Jahr bei der Jahreshauptversammlung an den Verein vergeben, der sich darum bewirbt und die meisten Stimmen erhält. Zur Jahreshauptversammlung sowie zur Herbstversammlung geht eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern, Vereinen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu.
5. Der 1. Vorsitzende und die Fachgruppenvorsitzenden haben bei der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht abzugeben. Ferner hat der Kassierer einen Kassenbericht abzugeben.
6. Die Kasse ist jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der vorhergehenden Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer, zu prüfen. Diese haben der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung einen Bericht zu erstatten.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie in § 11 Punkt 4.

§ 12

Anträge und Beschlüsse

Anträge und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung haben nach der Beschlussfassung mindestens 3 Jahre Gültigkeit und können vorher nicht geändert werden. Änderungsvorschläge und Änderungsanträge können erst nach Ablauf der 3 Jahre erneut eingebracht werden.

§ 13

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins. In beiden Fällen ist dies dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
2. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss eines Vereins oder eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
 1. Zuwiderhandlungen der festgelegten LV-Bestimmungen
 2. Verächtlichmachung des LV durch Wort oder Schrift
 3. Schädigung des Ansehens unseres Landesverbandes
 4. Wiederholte Manipulation am Ring oder Vogel

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Einspruch an den 1. Vorsitzenden zu erheben. Nach Ausscheiden aus dem Landesverband erlöschen alle Rechte und Pflichten an demselben.

§ 14

Ehrungen

1. Einzelne Personen, welche sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrungen mit einer Landesverbands- oder DKB-Ehrennadel werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Namentliche, schriftliche Vorschläge von den im Landesverband angeschlossenen Vereinen sind erwünscht. Grundsätzlich sollte ein Auszuzeichnender mindestens 5 Jahre dem Landesverband oder DKB angehören, bevor eine Vergabe erfolgen kann. Die Landesverbands-Ehrennadel kann nur derjenige erhalten, der im oder für den Landesverband aktiv tätig war.
Die DKB-Ehrennadel kann nur derjenige erhalten, der über den Landesverband hinaus im DKB tätig war, bzw. bei DKB-Meisterschaften ausgestellt hat.

3. Die goldene Landesverbands-Ehrennadel mit Goldkranz wird nur sehr selten vergeben. Sie wird an Personen vergeben, die sich im Landesverband durch hervorragende Leistungen, Engagement und besondere Verdienste hervorgehoben haben.
4. Die Leistungsnadel des Landesverbandes kann nur an Personen vergeben werden, die im Besitz der Ehrennadel mit Silber und Goldkranz des Landesverbandes sind und sich durch besondere Leistung hervorgetan haben.

§ 15

Auflösung des Landesverbandes

Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verband kann nur durch Beschluss der Vereine bzw. deren Mitglieder aufgelöst werden, jedoch ist zur Gültigkeit der Auflösung $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
Bei Auflösung des LV ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten dieser Satzung

- a) Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung in Hausen i.K. am 10. April 2022 einstimmig beschlossen.
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 16. April 2000.
- b) Die Satzungsänderung (Neufassung) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.